



# Statuten der Musikgesellschaft Laupen

Gegründet 1873

## ***I. Name, Sitz und Zweck***

### **Art. 1**

Unter dem Namen Musikgesellschaft Laupen besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Laupen. An der Hauptversammlung vom 26. Januar 2001 wurde die Namensänderung von "Militärmusik" auf "Musikgesellschaft" beschlossen.

### **Art. 2**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik, sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

### **Art. 3**

Der Verein ist Mitglied des Bernischen Kantonal-Musikverbandes.

## ***II. Mitgliedschaft***

### **Art. 4**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

- Aktivmitglied kann jede Person werden, die über die notwendige Spielpraxis verfügt. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied erhält als Ausweis einen Musikerpass.
- Passivmitglied können alle Musikfreunde werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrages verpflichten.
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder während 20 Jahren als Aktivmitglied mitgewirkt hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Auszeichnung erfolgt am Frühlingskonzert
- Gönner kann werden, wer im Jahr mindestens den von der Hauptversammlung festgelegten Betrag bezahlt.

## ***III. Rechte und Pflichten des Mitgliedes***

### **Art. 5**

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu beachten, sowie die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren. Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Schulpflichtigen kann auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages verzichtet werden. Für Jugendliche in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

### **Art. 6**

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an allen Proben, Anlässen und Versammlungen gewissenhaft und pünktlich teilzunehmen. Ist es verhindert, hat es sich rechtzeitig bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

### **Art. 7**

Bezug nehmend auf die musikalische Leitung, haben sich die Musikanten an die Anweisungen des Dirigenten und der Musikkommission zu halten.

#### **Art. 8**

In der Regel finden wöchentlich zwei Übungen statt. Aus musikalischen Gründen können die Proben vermehrt oder vermindert werden.

#### **Art. 9**

Für fleissigen Besuch der Proben und Auftritte werden den Mitgliedern Fleisspreise nach Reglement abgegeben (3% Becher, 6% Löffel). Als Entschuldigungen gelten nur Militärdienst, Krankheit und Todesfall in der Familie. Vier Proben für Ferien sind entschuldigt. Zum Bezug eines Fleisspreises dürfen die Absenzen nicht mehr als 20% der Proben und Auftritte eines Jahres betragen.

#### **Art. 10**

Das Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Es verpflichtet sich, die Wahl zu irgendeiner Charge mindestens für die Dauer von zwei Jahren anzunehmen.

#### **Art. 11**

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktiven, soweit sie im Verein noch tätig sind.

#### **Art. 12**

Der Fähnrich ist den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Er wird durch die Hauptversammlung gewählt.

#### **Art. 13**

Passivmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme.

#### **Art. 14a**

Besucht ein Aktivmitglied auf Kosten des Vereins einen musikalischen BKMV-Weiterbildungskurs, so verpflichtet es sich, im Verein anschliessend während drei Jahren aktiv mitzumachen. Tritt es früher aus dem Verein aus, so hat es die halben Kosten der Kurse dem Verein zurückzubezahlen. Ein Beitrag von max.  $\frac{1}{4}$  der Kosten für die Weiterbildung an der Musikschule Laupen (Gruppenunterricht), wird von der Musikgesellschaft pro Jahr vergütet (maximale Dauer zwei Jahre).

#### **Art. 14b**

Hat ein Schüler die Absicht Mitglied zu werden, bezahlt ihm die MG an die Ausbildung  $\frac{1}{4}$  der Grundausbildungskosten für Gruppen an der Musikschule Laupen. Sollte eine Ausbildung in der Gruppe nicht möglich sein, kann auch Einzelunterricht unterstützt werden. Werden die mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten BläserInnen nach Abschluss der Ausbildung nicht für mindestens zwei Jahre Aktivmitglied (ab 16 Jahre), werden die Unterstützungsbeiträge vom Verein für die letzten zwei Ausbildungsjahre zurückgefordert.

#### **Art. 15a**

Jedes Aktivmitglied haftet persönlich für die ihm anvertrauten Vereinseffekten und verpflichtet sich, dazu Sorge zu tragen. Sie bleiben Eigentum des Vereins und sind nach einem allfälligen Austritt in chemisch gereinigtem und unbeschädigtem Zustand wieder abzugeben.

#### **Art. 15b**

Schulpflichtige und Jugendliche im Wachstum haben keinen Anspruch auf eine Uniform. Ihnen werden nach Möglichkeit verfügbare Uniformteile abgegeben.

### **IV. Austritt und Ausschluss**

#### **Art. 16**

Wünscht ein Mitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dies mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 17**

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wenn es mehrere Proben nacheinander unentschuldigt oder ohne triftigen Grund fehlt, nach erfolgloser Mahnung.
- Wenn ein Mitglied den Verein in Wort und Handlung schwer schädigt, sowie nach grober Verletzungen der Statuten.

Der Ausschluss erfolgt durch die mit einer relativen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

## **V. Organisation**

### **Art. 18**

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Direktion
- Rechnungsrevisoren

## **VI. Hauptversammlung**

### **Art. 19**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise am letzten Freitag im Januar statt. Sie wird jeweils zehn Tage vorher durch den Vorstand einberufen.

### **Art. 20**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Aktivmitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

### **Art. 21**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  der Aktivmitglieder anwesend sind.

### **Art. 22**

Die Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- 1 Appell / Wahl eines Stimmenzählers
- 2 Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 3 Jahresberichte:
  - a. des Präsidenten
  - b. der Musikkommission
  - c. des Dirigenten
  - d. des Ausbildungsverantwortlichen
- 4 Jahresrechnung
  - a. Revisorenbericht
  - b. Budget
  - c. Mitgliederbeitrag
  - d. Passiv-, Gönnerbeiträge
- 5 Mutationen
- 6 Wahlen
  - a. Vorstand
  - b. Musikkommission
  - c. Dirigent / Vizedirigent
  - d. Verantwortlicher für die Jungbläserausbildung
  - e. Rechnungsrevisoren
- 7 Ehrungen

- 8 Anträge
- 9 Tätigkeitsprogramm
- 10 Verschiedenes

#### **Art. 23**

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Ein gefasster Beschluss kann nur mit einer relativen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen aufgehoben werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Für die Teilnahme an mittelländischen, kantonalen und eidgenössischen Musikfesten müssen  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder anwesend sein. Von den abgegebenen, gültigen Stimmen muss ein relatives Mehr von  $\frac{3}{4}$  erreicht werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

#### **Art. 24**

Anträge zur Behandlung an der Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **VII. Vorstand**

#### **Art. 25**

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen.

Er besteht aus sieben Aktivmitgliedern:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- SekretärIn
- KassierIn
- UniformenverwalterIn
- MaterialverwalterIn
- ArchivarIn
- Ausbildungsverantwortliche(r)

Die Chargen im Vorstand werden durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

#### **Art. 26**

Der Vorstand wird einberufen und geleitet vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter, sofern es die Geschäfte erfordern, oder auf Wunsch von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern.

#### **Art. 27, Aufgaben der Vorstandsmitglieder:**

**Der Präsident** leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er zeichnet rechtsgültig mit dem Sekretär oder Kassier.

**Der Vizepräsident** nimmt im Verhinderungsfall die Funktionen des Präsidenten wahr und hat diesen bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte zu unterstützen.

**Der Sekretär** schreibt die Protokolle der Vereins- und Vorstandssitzungen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und besorgt die vorkommenden Korrespondenzen. Er zeichnet rechtsgültig mit dem Präsidenten.

**Der Materialverwalter** ist für die Verwaltung und zweckmässige Aufbewahrung des gesamten Vereinsinventars ausser Uniformen und Noten verantwortlich, er führt hierfür ein

genaues Verzeichnis. Er wacht darüber, dass sich das Material stets in gutem Zustand befindet.

**Der Uniformenverwalter** sorgt dafür dass jedes Mitglied über eine Uniform verfügt, führt darüber Kontrolle und pflegt den Kontakt mit dem Lieferanten.

**Dem Kassier** obliegt die Führung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens. Er hat eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und dem Verein alljährlich an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Vorstand und Rechnungsrevisoren sind jederzeit befugt Einsicht in die Bücher zu nehmen. Der Kassier zeichnet rechtsgültig mit dem Präsidenten.

**Der Archivar** verwaltet das gesamte Notenmaterial und führt ein sauberes Verzeichnis der gesamten Literatur.

**Der Ausbildungsverantwortliche** betreut die Jungbläser, koordiniert die Weiterbildung der Vereinsmitglieder und organisiert den Betrieb der Nachwuchsensembles. Er führt ein Verzeichnis der bei der MGL in Ausbildung befindlichen Schüler und überprüft periodisch deren Ausbildungsstand.

## **VIII. Musikkommission**

### **Art. 28**

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident der Musikkommission
- Dirigent
- Notenverwalter
- zwei Beisitzer

Sie wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

### **Art. 29**

Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Der Dirigent kann nicht Präsident werden.

### **Art. 30**

Die Musikkommission berät und beschließt die Beschaffung der Musikstücke und die Zusammenstellung der Konzertprogramme. Sie führt die SUISA Register nach.

### **Art. 31**

Der Vizedirigent rekrutiert sich in der Regel aus der Mitte des Vereins. (Aktivmitglied). Er hat sich über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen.

### **Art. 32**

Dirigent und Vizedirigent werden durch den Verein gewählt und jeweils an der Hauptversammlung für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bestätigt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

## **IX. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 33**

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Sie rekrutieren sich aus einem Aktivmitglied und einem volljährigen Laubenbürger. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

### **Art. 34**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung und den Vermögensausweis anhand der vorliegenden Belege und erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht.

## **X. Finanzen**

### **Art. 35**

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Barschaft
- Inventar

### **Art. 36, Barschaft**

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen

- aus den Mitgliederbeiträgen der Aktiven
- aus den Passivmitgliederbeiträgen
- aus den Gönnerbeiträgen
- aus dem Ertrag von Konzerten und übrigen Anlässen
- aus Spenden und sonstigen Zuwendungen

### **Art. 37, Inventar**

Das Inventar des Vereins muss in den Verzeichnissen des Materialverwalters ersichtlich sein.

### **Art. 38**

Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- pro Geschäft liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Alle übrigen Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch den Verein. Bei solchen Abstimmungen müssen  $\frac{1}{2}$  der Aktivmitglieder anwesend sein.

### **Art. 39**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40**

Statutenänderungen, sowie eine eventuelle Auflösung des Vereins können nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit einer relativen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

### **Art. 41**

Löst sich der Verein auf, so ist das zu dieser Zeit vorhandene Vermögen und Inventar der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden einer sich später bildenden Musikgesellschaft welche im Sinne von Artikel 2, fortfahren und die nötigen Garantien zur Übernahme des Inventars bieten wird.

### **Art. 42**

Der Artikel 41 kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

### **Art. 43**

Vorstehende Statuten wurden durch die Hauptversammlung der Musikgesellschaft Laupen am 30. Januar 2009 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Januar 2007 und treten sofort in Kraft.

Laupen, den 30. Januar 2009